

Angliederung jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Magdeburg

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 5 Absatz 1 & 6 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt die Landeshauptstadt Magdeburg folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Landeshauptstadt Magdeburg – Flur 710, Flurstücke 316/97, 101/6, 343/97 und 101/4 mit einer Größe von ca. 3,33 ha – werden an den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Forstbetrieb Altmark, angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach den §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG LSA (Eigenjagdbezirk/ gemeinschaftlicher Jagdbezirk).

Bei den besagten Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Da der Forstbetrieb Altmark mit einem Eigenjagdbezirk unmittelbar an diese Flächen angrenzt, erfolgt die Angliederung dieser jagdbezirkfreien Flächen daher aus Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung, Der jagdlichen Notwendigkeit dieser Flächen für die Zukunft wird somit entsprochen.

Gemäß § 5 Absatz 6 LJagdG LSA kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Magdeburg, den 06.03.2012

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -